

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

- Weinprüfstelle -



Weinetikettierung – Aromatisierte Weinerzeugnisse – z.B.: Glühwein; Grundregeln u. Musteretikett

Rechtsstand: 21.10.2021

Pflichtangaben:

- *Verkehrsbezeichnung*: Aromatisierter Wein, Aromatisiertes weinhaltiges Getränk oder Aromatisierter weinhaltiger Cocktail, alternativ, ein rechtlich definierter Begriff soweit zutreffend, z.B. Glühwein bzw. Glühwein aus Weißwein, Wermut, Sangria u.a.

- *Los-Nummer*

- *Angabe des vorhandenen Alkohols* in Volumenprozenten. Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr kann der Begriff „Alkohol“ oder die Abkürzung „Alk.“ vorangestellt werden. Die Angabe des vorhandenen Alkohols erfolgt höchstens auf eine Dezimalstelle genau. Eine Rundung auf volle oder ggf. halbe Einheiten ist nicht vorgesehen. Der tatsächliche Alkoholgehalt darf dabei vom deklarierten Alkoholgehalt um maximal 0,3 % vol abweichen.

- *Angabe der Nennfüllmenge* in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Der Buchstabe „e“, das Verpackungszeichen der EU, kann der Inhaltsangabe beigefügt werden. Die Angabe muss in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit oder durch das Einheitszeichen für diese Volumeneinheit erfolgen, z.B. 0,75 Liter oder 0,75 l.

- *Hersteller-/Abfüller-/ oder Inverkehrbringerangabe* bestehend aus:

° Name oder Firmenbezeichnung des verantwortlichen Herstellers, Abfüllers oder Inverkehrbringers
(Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen nur dann verwendet werden, wenn 100 % der für den Wein verwendeten Trauben aus eigener Erzeugung stammen und Weinbereitung, sowie Herstellung und Abfüllung des aromatisierten Weinerzeugnisses im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung erfolgten) +

° „D“ (für Deutschland) oder „Deutschland“ (ausgeschrieben) +

° Postleitzahl +

° Gemeinde des Firmensitzes

(Anmerkungen: Die Angabe der Tätigkeit „Abfüller“, „Hersteller“, „Verkäufer“ u. dgl. ist nicht vorgeschrieben (Achtung: Bei aromatisierten Weinerzeugnissen gibt es keine Erzeuger-, Guts- oder Schlossabfüllung!).

Bei aromatisierten Weinerzeugnissen muss ein vom Betriebssitz des Herstellers, Abfüllers bzw. Inverkehrbringers abweichender Herstellungsort ebenfalls nicht angegeben werden.)

- *Zusatzstoffangabe* (nur soweit tatsächlich im aromatisierten Weinerzeugnis vorhanden):

° Süßungsmittel (eines oder mehrere): Es ist die Angabe „mit Süßungsmittel(n)“ (Einzahl oder Mehrzahl je nach Einsatz) bei Verkehrsbezeichnung erforderlich;

° Koffein: Ab 150 mg/l Koffein ist die Angabe „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“ erforderlich, gefolgt von der Angabe des Koffeingehalts in Klammern in Milligramm pro 100 Milliliter, in demselben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen.

° Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalze: Ab 10 mg/l ist die Angabe „enthält Süßholz“, ab 300 mg/l die Angabe „enthält Süßholz – bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden“ erforderlich. Sie erfolgt unmittelbar nach dem fakultativen Zutatenverzeichnis, sonst in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung des aromatisierten Weinerzeugnisses.

Pflichtangaben (Fortsetzung):

- *Allergenangabe:* Alle allergenen Stoffe müssen deutlich kenntlich gemacht werden. Zu den allergenen Stoffen zählen u.a.

- ° Schwefeldioxid und Sulfite
- ° Milcherzeugnisse (Milchprotein, Kasein, ...)
- ° Eiprodukte (Lysozym, Eiweiß, ...)
- ° Glutenhaltiges Getreide (Gerste, Weizen, ...)
- ° Schalenfrüchte (Mandeln, die meisten Nüsse)

Die allergenen Zutaten sind mit ihrer Verkehrsbezeichnung anzugeben. Der Angabe ist das Wort „Enthält“ voranzustellen. Wenn aus der Verkehrsbezeichnung der eigentliche allergene Stoff nicht zu erkennen ist, ist ein entsprechender Hinweis auf diesen allergenen Stoff zu geben (z.B.: Enthält Sulfite, Enthält Glucose-/Fructosesirup (aus Gerste) usw.).

Sind mehrere allergene Stoffe im aromatisierten Weinerzeugnis vorhanden ist es ausreichend, das Wort „enthält“ einmal der Aufzählung dieser Stoffe voranzustellen. Die Allergen-Kennzeichnungen dürfen durch die EU-rechtlich vorgesehenen Piktogramme *ergänzt* werden.

- *Allgemeines zu den Pflichtangaben:* Die obligatorischen Angaben auf den Etiketten von aromatisierten Weinerzeugnissen sind u.a. an gut sichtbarer Stelle in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen, die sich deutlich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen abheben. Als Mindestschriftgröße ist für die o.g. Pflichtangaben (außer Nennfüllmengen) eine sog. „x-Höhe“ von 1,2 mm festgelegt, die einer Schrifthöhe der Großbuchstaben (Versalhöhe) von 2,1 mm entspricht. Eine Sondervorschrift gilt nur für die Angabe der Nennfüllmengen (z.B. bei Flascheninhalten von mehr als 0,2 l bis 1,0 l = Mindesthöhe der Schriftzeichen: 4 mm).

Die Verkehrsbezeichnung, die Nennfüllmenge und der Alkoholgehalt müssen im gleichen Sichtbereich auf der Flasche so angebracht sein, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne, dass es erforderlich ist, die Flasche umzudrehen. Alle Pflichtangaben haben in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Angaben können aber auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache wiedergegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Die Angaben dürfen auch in mehr als einer Sprache gemacht werden. Eine davon muss aber deutsch sein oder eine andere leicht verständliche Sprache.

Fakultative (freiwillige) Angaben:

- *Herkunftsangabe:* *Hergestellt in Deutschland, sofern das aromatisierte Weinerzeugnis in Deutschland hergestellt wurde – ansonsten Angabe des EU-Mitgliedsstaates, in dem die Herstellung erfolgte (Achtung: Eine engere Herkunftsangabe als deutsch ist ausschließlich für Nürnberger Glühwein, sowie Thüringer Glühwein zulässig. Demzufolge darf in der Etikettierung außer in den beiden genannten Fällen z.B. auch kein Gemeindewappen – mit oder ohne Ortsnamen – und auch kein Fränkischer Rechen – mit oder ohne Angabe „Franken“ - abgebildet werden. Für die beiden genannten engeren geographischen Angaben ist es erforderlich, dass die Produktionsphase in der die betreffenden Glühweine, ihren Charakter und ihre endgültigen Eigenschaften erhalten haben, in dem genannten Gebiet stattgefunden hat. Der Verbraucher darf außerdem hinsichtlich des verwendeten Ausgangsstoffs nicht irreführt werden. Der Bezeichnung „Sangria“ muss stets die Angabe „Hergestellt in ...“ gefolgt von dem Namen des Herstellungsstaates beigefügt werden, sofern die das Getränk nicht in Spanien oder Portugal hergestellt wurde. Gleiches gilt für die Bezeichnung „Clarea“, sofern das Getränk nicht in Spanien hergestellt wurde.)*

- *Hinweis auf wichtigstes verwendetes Aroma im direkten Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung, z.B. „Aromatisiertes weinhaltiges Getränk mit Erdbeeraroma“ oder dgl. (Achtung: Als das wichtigste Aroma ist das Aroma anzusehen, das den Charakter des aromatisierten Weinerzeugnisses am nachhaltigsten prägt. Es darf an dieser Stelle nur dieses eine Aroma angegeben werden. An anderer Stelle in der Etikettierung, z.B. wenn angegeben, im Zutatenverzeichnis, können die evtl. weiteren verwendeten Aromen aufgeführt werden)*

- Hinweis auf *Rebsorte/n* im direkten Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung und dem wichtigsten verwendeten Aroma (s.o.), z.B. „Aromatisiertes weinhaltiges Getränk aus Dornfelder mit Schokoladenaroma (nur, falls 100 % der verwendeten Trauben von der/den angegebenen Keltertraubensorte/n stammen, ggf. incl. Süßreserve. Die Angabe der Rebsorten hat ggf. in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art und Größe zu erfolgen.)“

- *Mindesthaltbarkeitsdatum*

- *Geschmacksangabe* – zugelassene Begriffe und Zuckergehalte: „extra trocken“ (weniger als 30 g/l, aromatisierte Weine müssen dann lediglich einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol aufweisen), „trocken“ (weniger als 50 g/l, aromatisierte Weine müssen dann lediglich einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 16 % vol aufweisen), „halbtrocken“ (zwischen 50 g/l und 90 g/l), „lieblich“ (zwischen 90 g/l und 130 g/l) oder „süß“ (über 130 g/l), soweit jeweils zutreffend. Den Angaben „lieblich“ und „süß“ kann die Angabe des Zuckergehalts in Gramm Invertzucker je Liter beigefügt werden.

- *Zutatenverzeichnis* (in der Menge nach absteigender Folge der Zutaten), falls angegeben, sind alle Zutaten entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen Lebensmittelrechts aufzuführen

- *Angaben über die Art der Verwendung* des aromatisierten Weinerzeugnisses, z.B. „heiß genießen“

- *Nähere Angaben zum Hersteller- bzw. Abfüllbetrieb*, wie Straßenangabe, Telefonnummer, Mail-Adresse, Webseite usw. (Achtung: Begriffe wie *Weinbau*, *Weingut*, *Winzer* dürfen hier nur verwendet werden; wenn 100 % der für den Wein verwendeten Trauben aus eigener Erzeugung stammen und die Weinbereitung, sowie die Herstellung und Abfüllung des aromatisierten Weinerzeugnisses im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung erfolgten.)

- *Phantasie-Bezeichnungen* für das aromatisierte Weinerzeugnis, wie z.B. „Wintertraum“. (Achtung: Auch hier gilt: Begriffe wie *Weinbau*, *Weingut*, *Winzer* (z.B. *Winzerglühwein*) dürfen hier nur verwendet werden, wenn 100 % der für den Wein verwendeten Trauben aus eigener Erzeugung stammen und die Weinbereitung sowie die Herstellung und Abfüllung des aromatisierten Weinerzeugnisses im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung erfolgten.)

Allgemeiner Hinweis:

Bei aromatisierten Weinerzeugnissen dürfen keine geographischen Angaben verwendet werden, auf die die verwendeten Weinbauerzeugnisse (Grundweine etc.) Anspruch haben. So dürfen z.B. keine Hinweise auf das Anbaugebiet des verwendeten Weines, Traubenmosts etc., des Bereichs, der Gemeinde oder der Lage in der Etikettierung erscheinen (Ausnahmen: Nürnberger Glühwein und Thüringer Glühwein).

Musteretikett

Mustermanns Wintertraum	
Glühwein aus Weißwein	
Hergestellt in Deutschland	
Hersteller: Frank Mustermann D-97318 Kitzingen	
Enthält Sulfite	
L.-Nr. 01-21	
Zutaten: Weißwein, Zucker, Gewürznelken, Zimt	
0,75l	11,3 %vol